

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Dieselkraftstoff

zwischen

der **Stadt Dorsten**, vertreten durch den Bürgermeister Tobias Stockhoff

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

XXX vertreten durch den Geschäftsführer ...

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –,

– nachfolgend gemeinsam auch „**die Rahmenvereinbarungsparteien**“ genannt –

über die Lieferung von ca. 490.000 Litern schwefelarmen Dieselkraftstoff
nach DIN EN 590 in wöchentlichen Teillieferungen zu je ca. 9.500 Litern
inkl. Befüllung der unterirdischen Tanks

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GEGENSTAND DER RAHMENVEREINBARUNG	3
§ 2 RAHMENVEREINBARUNGSGRUNDLAGEN	3
§ 3 BESTELLUNG/ABSCHLUSS VON EINZELVERTRÄGEN	3
§ 4 ABRECHNUNG	4
§ 5 VERANTWORTLICHE ANSPRECHPARTNER	4
§ 6 LAUFZEIT DER RAHMENVEREINBARUNG UND KÜNDIGUNG	4
§ 7 HAFTUNG UND LEISTUNGSERBRINGUNG	5
§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

§ 1 GEGENSTAND DER RAHMENVEREINBARUNG

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Festlegung der Bedingungen zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von ca. 490.000 Litern pro Jahr schwefelarmen Dieseldienststoff nach DIN EN 590 in wöchentlichen Teillieferungen zu ca. je 9.500 Litern inkl. Befüllung der unterirdischen Tanks über einen Zeitraum von einem Jahr zuzüglich Verlängerungsoption für ein Jahr und die Bevorratung einer Dieselmenge von 15.000 Litern nach Maßgabe der in der Leistungsbeschreibung näher definierten Bedingungen, Spezifikationen und Anforderungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat in der dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten.
- (3) Der Auftraggeber schätzt den jährlichen Bedarf auf ca. 490.000 Litern Diesel. Diese Rahmenvereinbarung begründet keine verbindlichen Abnahmeverpflichtungen. Das Auftragsvolumen kann sich je nach Bedarf erhöhen oder verringern.

§ 2 RAHMENVEREINBARUNGSGRUNDLAGEN

- (1) Rahmenvereinbarungsgrundlagen sind, im Fall von Widersprüchen, in folgender Rangfolge:
 - a. die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und dessen Anlagen;
 - b. das Angebot des Auftragnehmers vom [Datum];
 - c. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B in ihrer zum Zeitpunkt des Rahmenvereinbarungsschlusses geltenden Fassung;
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bilden keine Rahmenvereinbarungsgrundlage und haben keine Gültigkeit.

§ 3 BESTELLUNG/ABSCHLUSS VON EINZELVERTRÄGEN

- (1) Die Parteien schließen nach den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung Einzelverträge ab.
- (2) Durch die Anlieferung und die Abnahme der jeweiligen Liefermenge kommt ein Einzelvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung zustande.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über jede Lieferung folgende Nachweise zu erbringen:
 - Produkt
 - Abgabedatum
 - Beginn/Ende der Abgabe
 - Abgabemenge bei 15°C
 - Ablasstemperatur
 - Realmenge

- (4) Der vorstehende Liefernachweis wird durch den Auftragnehmer bei der Anlieferung an den zuständigen Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin des Auftraggebers ausgehändigt und durch diesen/diese gegengezeichnet.

§ 4 ABRECHNUNG

- (1) Der Auftragnehmer erstellt für jede Lieferung eine Rechnung auf Basis des Leistungsverzeichnisses und des Angebotes/Preisblattes. Die maßgebliche O.M.R. Notierung ist der Rechnung beizufügen.

- (2) Rechnungsempfänger für jede Lieferung ist der

Kommunaler Servicebetrieb Dorsten
An der Wienbecke 15
46284 Dorsten

- (3) Zahlungen des Auftraggebers erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und steuerlich korrekter Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer auf das Konto des Auftragnehmers.

- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist der Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers maßgeblich.

§ 5 VERANTWORTLICHE ANSPRECHPARTNER

Verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggebers und des Auftragnehmers in technischen und kaufmännischen Angelegenheiten für diese Rahmenvereinbarung und die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge sind:

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Andreas Jung, Betriebsleiter Kommunaler Servicebetrieb Dorsten

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

[•]

[•]

[•]

§ 6 LAUFZEIT DER RAHMENVEREINBARUNG UND KÜNDIGUNG

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr. Diese beginnt am 1. Februar 2027 und endet am 31. Januar 2028.

- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, nicht aber die Pflicht, die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer einmalig um ein Jahr zu verlängern („**Verlängerungsoptionen**“).

- (3) Im Falle der Ausübung einer Verlängerungsoption wird der Auftraggeber die Erklärung nach Absatz 2 sechs Wochen vor Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 1 dem Auftragnehmer schriftlich übermitteln.

- (4) Sollten bei Beendigung der Rahmenvereinbarung Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus den Einzelverträgen nicht oder nicht vollständig erbracht sein, bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, diese Leistungen vollständig zu erbringen und der Auftraggeber bleibt verpflichtet, diese Leistungen zu vergüten.
- (5) Die Rahmenvereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (6) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Beteiligung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.
 - Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rahmenvereinbarung hinsichtlich der noch nicht geleisteten Leistungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftraggeber vergütet alsdann das bereits Geleistete nach den festgelegten Preisen.
- (7) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (8) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, endet die Rahmenvereinbarung im Falle einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in Ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- (9) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

HAFTUNG UND LEISTUNGSERBRINGUNG

- (1) Der Auftragnehmer führt die geschuldeten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der jeweiligen branchentypischen Sorgfalt fachgerecht aus. Er haftet für alle von ihm oder von ihm beauftragten Dritten verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer wird alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben im Rahmen seiner Leistungserbringung beachten.
- (3) Der Auftragnehmer hat alle erdenklich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Leistungsbeschreibung genannten Verpflichtungen nachzukommen. Im Fall der unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistungserbringung, wird der Auftragnehmer von der Haftung befreit.

§ 8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Rahmenvereinbarungspartner und ihre Rechtsnachfolger aus dieser Rahmenvereinbarung ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung auf seine Geschäftsbedingungen hinweist und der Auftraggeber ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu dieser Rahmenvereinbarung. Änderungen oder Ergänzungen der Rahmenvereinbarung oder der übrigen Vertragsdokumente bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rahmenvereinbarungsparteien werden jedoch die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der Rahmenvereinbarung in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Rahmenvereinbarungslücke.
- (5) Gerichtsstand für alle Ansprüche und Leistungen aus dem Rahmenvereinbarungsverhältnis ist Dorsten, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Dieser Rahmenvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Rahmenvereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Stadt Dorsten

Ort, Datum

....